

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 318

ausgegeben am 15. Dezember 2009

Verordnung

vom 9. Dezember 2009

über die Abänderung der Bankenverordnung

Aufgrund von Art. 3 Abs. 5, Art. 7 Abs. 9, Art. 26a Abs. 3 und Art. 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV), LGBI. 1994 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e Ziff. 5

5. von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen.

Art. 18 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. m sowie Abs. 2 Bst. b

1) Sicherungspflichtig ist die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers bis zu 100 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Wahrung. Nicht als gesicherte Einlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Bankengesetzes gelten:

m) Aufgehoben

2) Von einer Ruckzahlung im Rahmen der Einlagensicherung ausgeschlossen sind:

b) die Eigenmittelbestandteile gemass Art. 11 ff. ERV;

Art. 18b Abs. 2

2) Kommt eine Bank oder Wertpapierfirma trotz dieser Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Sicherungseinrichtung mit Zustimmung der FMA die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwolf Monaten kundigen. Wahrend dieses Zeitraums getatigte Einlagen und Anspruche aus Wertpapierdienstleistungen sind durch die Sicherungseinrichtung weiterhin geschutzt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c

c) unabhangige Dritte, wenn die FMA deren Kenntnisse und Revisionserfahrung im Bankenwesen uberpruft hat und der Ubertragung zustimmt.

Anhang 8 Kapitel I Ziff. 2 Abs. 7a

7a) Die FMA kann eine Frist fur den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlangern.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/14/EG uber Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist (ABl. Nr. L 68 vom 13.3.2009, S. 3).

III.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Aufsichtsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter